

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundessportgericht
BSpG 05-2021
Urteil

In dem Verfahren

des **A.**,

- Einspruchsführer-

gegen

den **DHB.**,

- Einspruchsgegner-

unter Beiladung

der **B.**,

-Beigeladene-

wegen Einspruchs wegen Einspruchs gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga Männer vom 04.12.2021 zwischen der B. und dem A.

hat am

10. Februar 2022

die 1. Kammer des Bundessportgerichts im schriftlichen Verfahren nach telefonischer Beratung

in der Besetzung

Vorsitzender,

Beisitzer,

Beisitzer,

für Recht erkannt:

- I. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsgegner. Die Auslagen werden von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 06.12.2021, eingegangen jedenfalls per E-Mail-Anhang am 06.12.2021 beim Vorsitzenden der Kammer und sodann im Nachgang bei diesem auch per Post am Folgetag wendet sich der Prozessbevollmächtigte des Einspruchführers gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga Männer vom 04.12.2021 zwischen der B und dem A. Dieses Spiel fand am 04.12.2021 in der Ahlener Friedrich-Ebert-Halle um 18.30 Uhr statt. Zu diesem Zeitpunkt war auf der Internetseite des DHB das Hygienekonzept des Beigeladenen in der Fassung vom 16.09.2021 abrufbar. Laut diesem Hygienekonzept in der Fassung vom 16.09.2021 reichte für Spieler der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests aus, um an Spielen der 3. Liga teilnehmen zu können. Am Freitag, 03.12.2021 änderte das Land Nordrhein-Westfalen seine Corona-Schutzverordnung. Die Änderung trat mit Beginn des 04.12.2021 in Kraft. Hiernach genügte ein negativer Schnelltest für eine Spielteilnahme nicht (mehr). Der Spieler E des Einspruchführers war unstreitig nicht geimpft, legte hingegen entsprechend der bis zum 03.12.2021 geltenden Corona-Schutzverordnung bei der Einlasskontrolle einen negativen Schnelltest vor. Ihm wurde indes durch die Beigeladenen unter Einbindung des Ordnungsamts mit Hinweis auf die geänderte Verordnungslage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen der Einlass verwehrt. Erforderlich wäre zum damaligen Zeitpunkt nach der Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen ein negativer PCR-Test gewesen. Der Spieler nahm sodann nicht am Spiel teil. Das Spiel endete mit 34:28 für die Beigeladene. Der Kader des Einspruchführers war nach dessen Vortrag „ohnehin schon dünn besetzt“. Bei dem Spieler E handelt es sich nach dem Vortrag des Einspruchführers um einen Berufsspieler. Der Nachweis hierfür konnte indes nicht bei der Einlasskontrolle geführt werden. Vielmehr wurde hierzu erst im gerichtlichen Verfahren der entsprechende Arbeitsvertrag vorgelegt. Für Berufsspieler hat der Einspruchsgegner mit Schreiben vom 11.11.2021 mitgeteilt, dass Landesverordnungen mit Zugangsbeschränkungen etwa bei Einhaltung von 2G und/oder 3Gplus nicht gelten würden. Der Einspruchsführer trägt vor, dass er nicht über die geänderte Corona-Schutzverordnung vor dem Spiel informiert worden sei, insbesondere nicht durch die Beigeladene. Zudem bestreitet der Einspruchsführer mit Nichtwissen, dass sämtliche Spieler und Offizielle beim Spiel am 04.12.2021 die Vorgaben des Hygienekonzepts und der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt haben.

Er beantragt daher,

die Wertung des vorgenannten Spiels aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Der Einspruchsgegner beantragt,

den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Der Einspruch sei bereits unzulässig. Die Vollmacht genüge nämlich nicht den Formerfordernissen des § 37 Abs. 5 RO, weil die Namen der Unterzeichner nicht in Druckbuchstaben wiederholt worden seien. In sachlicher Hinsicht gelte: Die Durchführungsbestimmungen der 3. Liga verwiesen auf das Testkonzept des DHB für den Spielbetrieb. Darin stehe u.a. „Die jeweils geltende Landesverordnung ist zu jedem Zeitpunkt des Trainings und Wettkampfbetriebs vorrangig zu berücksichtigen und zu befolgen.“ Zudem seien alle Vereine mehrfach angehalten worden, sich im Vorfeld eines jeden Spiels hinsichtlich der gültigen Bestimmungen abzusprechen und zu informieren. Insbesondere der Gastverein habe im eigenen Interesse entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um alle notwendigen Informationen zu erhalten, da der Verein für die Spiel- und Teilnahmeberechtigung zuständig sei. Die Hygienekonzepte würden auf der Webseite des DHB in dem entsprechenden Bereich vom Verein als PDF-Datei hochgeladen, was manuell durch einen Mitarbeiter des DHB

geschehe. An Wochenenden fänden keine Uploads statt. Im konkreten Fall sei somit am Spieltag das Konzept, datiert vom 16.09.2021, der Beigeladenen zum Download verfügbar gewesen. Erst am Montag nach dem Spieltag sei ein neues Hygienekonzept vom 24.11.2021 veröffentlicht worden, welches die Beigeladene am 04.12.2021 um 19.52 Uhr hochgeladen habe. Der Antrag sei zudem unbegründet, weil es für eine Aufhebung und Neuansetzung an einer Rechtsgrundlage mangle. Zudem habe die Beigeladene im Einklang mit der Corona-Schutzverordnung des betreffenden Landes und damit rechtmäßig gehandelt. Über die jeweils geltende Rechtslage müsse sich schließlich ein jeder selbst informieren. Schließlich seien die Behörden mangels gesetzlicher Definition des Begriffs „Profisport“ nicht an Schreiben oder das Testkonzept des DHB gebunden.

Die Beigeladene hat sich der Argumentation des Einspruchsgegners angeschlossen und keine eigenen Anträge gestellt. Sie führt zudem aus, dass es dem Verantwortungsbereich des Einspruchsführers obliegen habe, sich rechtzeitig über die jeweiligen vor Ort geltenden Corona-Bestimmungen zu informieren. Gerade im Hinblick auf die nahezu täglich wechselnde Situation in den jeweiligen Bundesländern sowie Kreisen und Kommunen sei es geradezu fahrlässig gewesen, sich nicht selbst über die am Spieltag geltenden Corona-Bestimmungen zu informieren. Eine Obliegenheit der Beigeladenen, den Einspruchsführer zu informieren, habe jedenfalls nicht bestanden.

Im Übrigen wird zum Sach- und Streitstand auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, hat indes in der Sache keinen Erfolg.

I.

1.

Der Einspruchsführer hat zu Recht die 1. Kammer des Bundessportgerichts angerufen. Gem. § 30 Abs. 1 a) der Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes (RO) ist die Kammer zur Entscheidung zuständig, weil es sich um einen Streitfall handelt, der den durch den DHB geleiteten Spielbetrieb betrifft. Der Einspruch wurde unter gleichzeitiger Einzahlung der Gebühren und des Auslagenvorschusses am 06.12.2021 fristgerecht erhoben.

2.

Der Zulässigkeit des Einspruchs steht nicht entgegen, dass bei der Vollmacht des Einspruchsführer an den Prozessbevollmächtigten vom 06.12.2021 die Namen der Unterzeichner für die Vollmachtgeber (C und D) jedenfalls in Bezug auf C nicht ganz eindeutig lesbar sind. Zwar genügt die Vollmacht nicht den Anforderungen des Wortlauts des § 37 Abs. 6 letzter Satz RO: „Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) - in Druckbuchstaben wiederholt - soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.“ Weder wurden die Namen in Druckbuchstaben wiederholt noch war die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt. In der Einspruchsschrift selbst wurde jedoch offengelegt, dass der Einspruchsführer vertreten werde „durch die Vorstandsmitglieder C und D“ (siehe Vollmacht)“, was nach Überzeugung der Kammer jedenfalls in der Zusammenschau mit der Vollmacht den Anforderungen des § 37 Abs. 6 RO (noch) genügt. Nach dessen Sinn und Zweck soll nämlich für das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten erkennbar sein, wer die Vollmacht unterzeichnet hat, und zwar sowohl in Bezug auf dessen Person also auch dessen Funktion. Nur so

kann geprüft werden, ob es sich tatsächlich um die von der Rechtsordnung geforderten Personen handelt. Ausweislich des Auszugs aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts O. vom 30.01.2022 waren die vorgenannten Herren zudem je als Vorstände des Vereins eingetragen, C war vom 06.05.2020 bis zum 27.12.2021 als zweiter Vorsitzender eingetragen. Selbst wenn die Voraussetzungen der Vertretung des Vereins nach bürgerlichem Recht nicht erfüllt gewesen wären, wäre der Einspruch dennoch zulässig, weil § 37 RO erkennbar nicht auf die bürgerlich-rechtliche Vertretungskompetenz abstellt, sondern (lediglich, aber immerhin) fordert, dass die Schriftsätze/ Vollmachten durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter unterzeichnet werden müssen. Beim Einspruchsführer handelt es sich um einen sog. Einspartenverein, der keinen Sport außer dem Handballsport ausübt, so dass die Unterzeichnung zu Recht durch zwei Vorstandsmitglieder ausreichte und erfolgte.

II.

Der Einspruch ist indes nicht begründet.

1.

Es fehlt bereits an einer Norm, auf die sich der Einspruchsführer im konkreten Fall berufen könnte, um eine Aufhebung der Wertung und eine Wiederholung des Spiels zu erreichen. Dies gibt der Einspruchsführer in seiner Einspruchsschrift selbst zu, wenn er sein Begehren auf einen „übergesetzlichen Einspruchsgrund“ stützt und sodann auf § 34 Abs. 2 c) RO analog rekurriert. Diese Norm enthält in direkter Anwendung einen Einspruchsgrund, wenn ein nicht spiel- oder teilnahmeberechtigter Spieler am Spiel mitwirkt. Hieraus leitet der Einspruchsführer indes zu Unrecht ab, dass die Norm auch den umgekehrten Fall – Verwehrung der Mitwirkung eines Spielers – regelt.

Bestimmungen, die die Aufhebung der Wertung eines Spiels und dessen Neuansetzung unter gewissen Voraussetzungen anordnen, sind eng auszulegen. Analoge Anwendungen kommen insoweit kaum in Betracht, weil sie in abgeschlossene Sachverhalte eingreifen, festgestellte Wertungen und Entscheidungen korrigieren und allenfalls dann in Betracht gezogen werden können, wenn sie dem Spielgegner zurechenbar sind. An letzterer Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall besonders.

2.

Selbst wenn man sich nämlich dem Gedanken einer entsprechenden Anwendung des § 34 Abs. 2 c) RO öffnen oder darüber hinaus allgemein in besonders gelagerten Fällen die Neuansetzung eines Spiels nach der Aufhebung der Wertung befürworten sollte, rechtfertigt der vorliegende Sachverhalt keine derartige Entscheidung.

Die Corona-Pandemie beherrschte zum Spielzeitpunkt seit knapp zwei Jahren in Deutschland (auch) das Sportgeschehen. Nicht nur sind insoweit zu beachtende Regelungen zum sportlichen Alltag geworden, vielmehr gilt dies auch für deren mitunter kurzfristige Anpassung an das aktuelle Pandemiegeschehen, das Anfang Dezember 2021 wieder an Dynamik gewonnen hat. Mag auch dem Handballsport insoweit in gewissem Umfang ein Handlungsspielraum zustehen – so sind möglicherweise etwa die erlassenen Bestimmungen für Berufsspieler zu verstehen – sind es letztlich die staatlichen Verordnungen und Allgemeinverfügungen, die verbindliche Vorgaben auch für den Bereich des Sports setzen. Diesen kann sich auch der DHB nicht entziehen. Dass derartige Regelungen wegen der überwiegenden Zuständigkeit der Bundesländer mitunter auch örtlich unterschiedlich sind, ist gleichermaßen Allgemeinwissen. Die (geänderten) Vorgaben werden allgemein bekannt gemacht und sind für jedermann zugänglich. Wenn etwa Bestimmungen und Hygienekonzepte auf den Homepages von Heimvereinen oder in einem speziellen Bereich auf den Internetseiten des DHB bekannt

gemacht werden, handelt es sich um einen ergänzenden Service, indes um keine Rechtspflicht. Schon gar nicht schaffen derartige Mitteilungen einen Vertrauenstatbestand, auf den man sich bei zeitlich verzögerter Aktualisierung verlassen kann. Vielmehr ist und bleibt es Sache eines Jeden, sich über die jeweils gültigen Corona-Bestimmungen zu informieren. Dies gilt auch im Bereich des (Profil-)Sports. Wenn neben dem einzelnen Spieler für jemanden eine Fürsorgepflicht anzunehmen wäre, liegt dies nicht beim Heim-, sondern beim Gastverein, in dessen Diensten der betroffene Spieler als Arbeitnehmer steht. Verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die staatlichen Vorgaben sieht die Kammer nicht; ohnehin stünde ihr keine Kompetenz zur Normverwerfung zu.

3.

Darüber hinaus vermag auch der Umstand, dass es sich bei dem betroffenen Spieler um einen Berufsspieler handelt, keine andere Entscheidung zu rechtfertigen. Zwar unternahm der DHB für diesen Bereich den Versuch, eigene Regeln aufzustellen, die jedoch nicht vor oder an Stelle der staatlichen Vorgaben treten können. Dies musste auch dem Einspruchsführer bekannt sein. Die Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 03.12.2021 nennt in § 4 Abs. 2 Nr. 4 explizit auch Profisportler in den Profiligen, welche übergangsweise als Ersatz für eine Immunisierung mit einem PCR-Test an der gemeinsamen Sportausübung teilnehmen dürfen. Aus dem Wortlaut der Corona-Schutzverordnung ist eindeutig zu entnehmen, dass nur ein PCR-Test und eben kein Antigen-Schnelltest als Ersatz für die ansonsten geforderte Immunisierung ausreicht.

4.

Schließlich kann der Einspruchsführer auch nicht mit seiner Forderung durchdringen, (nachträglich) feststellen zu lassen, ob alle Spieler und Offiziellen – hierbei differenziert der Einspruchsführer nicht zwischen Heimverein, Gastverein oder sonstigen Offiziellen – die Vorgaben der damals aktuellen Corona- Bestimmungen erfüllten. Jedenfalls aus dem Umstand, dass dem betroffenen Spieler der Gastmannschaft der Zutritt unter Hinweis auf die geänderten Bestimmungen zur Halle verwehrt wurde, kann geschlossen werden, dass die Bestimmungen jedenfalls der Heimmannschaft bekannt waren. Wird hingegen vom Einspruchsführer nunmehr bezweifelt, dass die Voraussetzungen bei allen Spielern der Heimmannschaft und allen anderen Spielern der Gastmannschaft sowie bei allen Offiziellen nicht umfassend, etwa in Bezug auf den Impfstatus, vorlagen, handelt es sich um eine Behauptung ins Blaue, für die der Einspruchsführer seiner Darlegungslast nicht genügt hat.

Nach alledem war der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO. Die Höhe der Auslagen setzt die Geschäftsstelle fest.

gez. Vorsitzender gez. Beisitzer gez. Beisitzer

(Rechtsmittelbelehrung enthalten)